



Energieschulden und –sperren aus der Sicht der Schuldnerberatung



Fachtag Schulden am 9. Juli 2014
Nürnberger Netz gegen Armut
AG 3 - Ohne Energie geht gar nichts

Michael Weinhold

Energieschulden in der Schuldnerberatung

- **ca. 321.539 Stromsperren (2012)** in Deutschland lt. BMWi
- Durchschnittliche Energieschuldenhöhe: **1.300 €**
 - bei 10 % der Überschuldeten belaufen sie sich auf 2.900 €
- Energieschulden sind **Indiz-** bzw. **Primärschulden**
 - sie zeigen an, dass häufig noch weitere Schulden vorhanden sind
 - betreffen das Existenzminimum
- **Rechtsgrundlage**
 - Privatrechtlicher Vertrag (gem. § 433 BGB)
 - Reguliert durch Rechtsverordnung des BMWi
 - Verordnung zum Erlass von Regelungen für die **Grundversorgung** von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich vom 26.10.2006 [Strom Grundversorgungsverordnung (GVV) oder GasGVV]

Rechtliche Situation bei Verzug und Einstellung der Versorgung

- Voraussetzung für eine **fristlose Kündigung** des Vertrags ist u. a. ein **wiederholter Zahlungsverzug**, der zur Einstellung der Versorgung berechtigt (§ 19 Abs. 2 StromVV).
- Regelungen gelten nur für den „Grundversorger“ (=N-ergie) der in dem Netzgebiet die meisten Kunden beliefert, zwingend.
- Energieversorger übernehmen i. d. R. die GVV Vorgaben zur Sperre und Kündigung in ihren AGB (vgl. § 310 Abs. 2 BGB)

Arten von Energieschulden

- Nicht gezahlte Nachzahlung der Jahresabrechnung (laufender Abschlag wird bezahlt)
- Rückstand des laufenden Abschlages und/ oder Rückstand aus Jahresabrechnung
- Nicht gezahlte Abschlussrechnung aus vorangegangenen Mietverhältnisses
- Rückstand aus Energievertrag bei gewerblicher Nutzung

Einstellung der Energieversorgung

1. Mahnung:

- fälliger Anspruch angemahnt
- Fälligkeit frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung (§ 17 StromGVV)

2. Sperrandrohung

- formlose Androhung erforderlich
- Androhung kann mit Mahnung verbunden werden (§ 19 Abs. 2 S. 3 StromGVV)

3. Nachfrist 4 Wochen:

- Ab Sperrandrohung müssen vier Wochen ungenutzt verstrichen sein.
- Rückstand** muss **mindestens 100 €** betragen

4. Sperrankündigung:

- mind. drei Werktage im Voraus angekündigt sein (nach der vierwöchigen Sperrfrist)

Fristlose Kündigung des Energielieferungsvertrags

- Wenn Voraussetzungen für eine Energiesperre „wiederholt“ (d.h. mind. zweimal) vorliegen (§ 21 StromGKV).
- Vertragsauflösung muss zwei Wochen vorher angedroht werden.
- überregionale Stromversorger nutzen eher Kündigungs- statt Sperrmöglichkeit.

Interventionsmöglichkeiten

- Stundungs- und Rückzahlungsvereinbarungen
- Übernahme durch Dritte/ Sozialleistungsträger
- Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre
- Überprüfung der Angemessenheit des Abschlags
 - Bei überhöhtem Abschlag: unterjährige Abrechnung

Ratenvereinbarungen

Stundung- und Ratenvereinbarung

- Kurzfristige Stundung nur in Verbindung mit Tilgungsangebot
- Angemessene Erhöhung zukünftiger Abschlagszahlungen
- Einmalzahlung aus Sondermitteln, wie z. B. Sondereinnahmen etc.
- Einsatz von Drittmittel
- **WICHTIG:** zusätzliche Sicherstellung der laufenden Abschlagszahlungen

Problem bei hohen Rückständen:

- Rate zu hoch, da der Rückstand innerhalb eines Jahres zurückgeführt sein muss

Unverhältnismäßigkeit der Liefersperr

- Sperre ist ausgeschlossen, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen. (§ 19 Abs. 2 S. 2 StromGKV)
- Zumutbarkeitsprüfung durch Energieversorger auch ohne Einwendung des Kunden
- Schwerwiegende Folgen einer Stromsperre
 - Versorgung von Kleinkindern, Kranken, Behinderten u. alten Menschen
 - Drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung
 - Drohende Vermögenseinbußen durch Frostschäden oder Verderb von Lebensmittel
 - Gefährdung der Existenzgrundlage, z. B. Verlust Arbeitsplatz da kein Telefon, Examensarbeit, Heimarbeit etc.

Übernahme durch Sozialhilfeträger

- § 24 Abs. 1 SGB II oder § 34 SGB XII
 - als Darlehen = 10% Aufrechnung [§ 42a Abs. 2]
 - als vergleichbare Notlage anerkannt (LSG Brandenburg) – § 22 (5) SGB II

Vertrags-/ Anbieterwechsel als „Schlupfloch“?

- Versorgungsaufnahme durch neuen Lieferanten dauert in der Regel Wochen.
- Netzbetreiber muss gesperrten Anschluss wieder freigeben, auch wenn seine konzerneigene „Tochter“ noch Forderung geltend macht (keine Inkassosperrung möglich).
- „Lieferantenhopping“ ist problematisch – ggf. Eingehungsbetrug.

Fallbeispiel Herr S

Herr S verdient 1.200 € und lebt mit seinem Sohn (13) zusammen. Er ist noch für zwei weitere Kinder unterhaltsverpflichtet. Seiner Abschlagszahlung kommt er nach. N-ergie fordert aus der Jahres-abrechnung einen Betrag in Höhe von 850 €. Verhandlung mit der N-ergie hinsichtlich einer Ratenzahlung in Höhe von 40 €. Diese wurde abgelehnt, da die Rückführung innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein muss. Ankündigung der Stromsperre.

Das Gehalt von Herrn S ist durch seine nichtehelichen Kinder gepfändet. Herr S hat noch weitere 7 Gläubiger. Er strebt ein Insolvenzverfahren an.

Fall S

Lösung:

- Abwendung Stromsperre durch Vereinbarung einer Rate in Höhe von 40 € - Rate kann er im Rahmen seines Budget knapp leisten.
- Überprüfung der Unterhaltspfändung und Unterhaltshöhe – Erhöhung Freibetrag gem. § 850 f ZPO
- InsO: Problem Behandlung der Energieschulden im Plan und nach Eröffnung

Fall K

Herr K ist alleinstehend und verdient 1.650 € netto. Er hat seit über einem Jahr seinen Abschlag nicht mehr gezahlt. Der Rückstand beläuft sich auf 2.000 €. Herr K hat noch etliche weitere Gläubiger. Er zahlt an einen Teil der Gläubiger Raten. Herr K ist suchtabhängig.

Der Strom ist gesperrt und der Zähler ist ausgebaut.

Problem:

- N-ergie will eine einmalige Abschlagszahlung von 400 € vor Abschluss einer Ratenvereinbarung.
- N-ergie will die Fortsetzung der Abschlagszahlungen (für Wasser und Heizung)

Lösung:

- Ansparen bzw. Drittmittel für Einmalzahlung
- Ratenzahlungsvereinbarung
- ohne begleitende Suchtberatung keine dauerhafte Lösung möglich
- Prüfung der Gesamtschuldensituation, ggf. Einstellung der Ratenzahlung an die Gläubiger

Urteile zu Energieschulden

- **ARGEN und Landkreise können zur Übernahme von Stromschulden verpflichtet sein**
LSG Sachsen-Anhalt, 2007, S 2 B 242/07 AS ER
 - Auch bei selbstverschuldeten Energieschulden ist eine Stromsperre einer Unbewohnbarkeit der Wohnung vergleichbare Notlage. Ein Übernahme ist angezeigt, kann aber zur Vermeidung von Missbrauch direkt an den Stromlieferanten gezahlt werden.
- **Keine Übernahme rückständiger Stromkosten durch Jobcenter bei unverantwortlichem Verbrauchsverhalten**
Sozialgericht Koblenz, 5.9.2013; S 14 AS 724/ 13 ER
 - Bei wiederholter Sperrung und Gewährung von Darlehen in der Vergangenheit und bei unverantwortlich hohem Stromverbrauch kann die erneute Übernahme verweigert werden.

Urteile zu Energieschulden

- **Verweigerung der Übernahme der Stromschulden bei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern (3 Kinder – jüngste 9 Jahre)**

LSG Rheinland-Pfalz, 27.12.2010; L 3 AS 557/10 B ER

- Stromschulden i. H. von 1.150 €. Stromschuldner sind ALG II Empfänger, die die Abschläge nicht gezahlt haben. Die Rückstände entstanden aus sozialwidrigem Verhalten und daher ist auch bei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern eine Verweigerung der Übernahme gerechtfertigt.
„Ernährung mit kalten Speisen im Übergangszeitraum zumutbar“.
Den Kindern droht aufgrund der Heizenergie und Warmwasser keine Gesundheitsgefährdung.

Energieschulden und InsO

- **Kündigungsklauseln, die eine Kündigung bei Eintritt in die Insolvenz vorsehen, sind unzulässig**
BGH, 15.11.2012, IX-ZR 169/11
- **Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann eine Stromsperre auf vor der Eröffnung entstandene Rückstände nicht gestützt werden**
LG Rostock, 26.09.2007 – 4 O 235/07